

ZH_OBERGERICHT PS210042 vom 6. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210042

FR: ZH_OBERGERICHT PS210042 du 6 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210042 del 6 aprile 2021

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (fortan Schuldner) war alleiniger Inhaber des seit dem tt. mm. 2016 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Einzelunternehmens "Auto Garage C._____". Das Einzelunternehmen wurde infolge Geschäftsaufgabe am tt. mm. 2021 aus dem Handelsregister des Kantons Zürich gelöscht (act. 4/4 und act. 5).

E. 1.2

Mit Urteil vom 16. März 2021 (act. 3 und act. 6/9) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung des B._____ Verbandes Schweiz (...), (fortan Gläubiger) von Fr. 350.– nebst Zins zu 5% seit 22. Juli 2020 und Betreuungskosten von Fr. 120.60.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 19. März 2021 (persönlich überbracht) erhob der Schuldner rechtzeitig Beschwerde gegen das Urteil vom 16. März 2021 (act. 2). Damit beantragte er die Aufhebung des Konkurses und ersuchte um Erteilung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerde (act. 2 S. 2). Letztere konnte noch nicht erteilt werden, da die vom Schuldner in Aussicht gestellte Zahlung oder Hinterlegung der Konkursforderung zuzüglich Zins und Kosten im Betrag von insgesamt Fr. 481.95 (vgl. act. 8) nicht erfolgt ist.

E. 1.4

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens (EK210210-L = act. 6) sowie die Akten einer früheren Konkursbeschwerde des Schuldners vor der Kammer (PS200057-O = act. 7) wurden von Amtes wegen beigezogen.

E. 1.5

Am 25. März 2021 kündigte die Schwägerin des Schuldners, D._____, der Kammer telefonisch und per E-Mail einen Rückzug der Beschwerde gegen die Konkursöffnung durch den Schuldner an (act. 13 und act. 14). Der vom Schuldner unterzeichnete Rückzug ist bei der Kammer am 29. März 2021 eingegangen (act. 15).

- 3 -

E. 2.1

Nachdem der Schuldner seine Beschwerde gegen die vorinstanzliche Konkursöffnung vom 16. März 2021 schriftlich zurückgezogen hat, ist das Beschwerdeverfahren infolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben.

E. 2.2

Dadurch wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerde gegenstandslos und ist ebenfalls abzuschreiben.

E. 3.1

Mit dem Rückzug bleibt es bei der erstinstanzlichen Regelung der Kosten- folgen.

E. 3.2

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem Schuldner aufzuerlegen. Die Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 61 GebV SchKG i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen.

E. 3.3

Parteienschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind nicht zuzuspre- chen; dem Schuldner nicht, weil er unterliegt und dem Gläubiger nicht, da ihm im Beschwerdeverfahren keinerlei Aufwand entstanden ist, der zu entschädigen wä- re. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.